

Richtlinien für die Auswahl der Vergabe der Pfarrer-Georg-Fritze-Gedächtnisgabe

Der durch die Kreissynode des Kirchenkreises Köln-Mitte mit Beschluss vom 31.05.2008 eingerichtete Fond dient der längerfristigen Förderung und Erhaltung der Pfarrer-Georg-Fritze-Gedächtnisgabe. Sie wird seit 1981 jährlich und seit 2003 alle zwei Jahre durch Beschluss der Kreissynode an Personen oder Organisationen vergeben, die sich in besonderer Weise für Opfer von Diktatur, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen einsetzen oder die Opfer von Gewalt sind.

Alle Personen, die sich ebenfalls dem Leben und Wirken von Georg Fritze nahe fühlen und deswegen die Pfarrer-Georg-Fritze-Gedächtnisgabe fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Kollekten, Spenden und Vermächnisse dieses Werk zu unterstützen.

Bestimmung des Fonds

Zweck des Fonds ist es, den Ev. Kirchenkreis Köln-Mitte für die nächsten 30 Jahre, möglichst aber auf Dauer, in die Lage zu versetzen, alle zwei Jahre die Pfarrer-Georg-Fritze-Gedächtnis-Gabe verleihen zu können, mit der Menschen, die Opfer von Diktatur und Gewalt wurden, unterstützt und gefördert oder Menschen und Organisationen ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise gegen Gewalt und Willkür und für Frieden und Versöhnung engagieren.

Die Gedächtnisgabe ist mit 10.000,00 € dotiert.

Abwicklung

Die Vergabe der Pfarrer-Georg-Fritze-Gedächtnisgabe erfolgt alle zwei Jahre.

Die Kreissynode bestimmt den Empfänger der Gedächtnisgabe und entscheidet über Verwendung sowie die Auflösung des Fonds nach Maßgabe kirchlicher Gesetze und Ordnungen.

Die Vorschläge sind dem Kreissynodalvorstand schriftlich mit Begründung bis jeweils zur letzten Vorstandssitzung vor den Sommerferien einzureichen. Es können Einzelpersonen, Presbyterien, Ämter und Einrichtungen Vorschläge einbringen. Die Vorschläge werden gesammelt, im Sinne der Absichten der Vergabe geprüft und an die Presbyterien weitergeleitet. Die Presbyterien fassen eine beschlussmäßige Empfehlung für die Kreissynode.

Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Fonds ist nur möglich, sofern es die Umstände nicht mehr zulassen, dass der Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Die Auflösung bedarf der Beschlussfassung durch die Kreissynode. Bei Auflösung des Fonds fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Köln-Mitte mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Zweck des Fonds möglichst nahe kommen.